

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 24. April 1999 gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 34. ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Oktober 2020 (Bekanntmachung 05/2021 unter www.sbk-sachsen.de), folgende Beitragsordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der 37. ordentlichen Kammerversammlung vom 29. Juni 2023 geändert worden ist.

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer Kopfbeiträge und Sonderbeiträge gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 22 der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 35. ordentlichen Kammerversammlung vom 8. Juli 2021 (Bekanntmachung 05/2021 unter www.sbk-sachsen.de), nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Kopfbeitrag

(1) Zur Leistung des Kopfbeitrages ist jedes Kammermitglied verpflichtet. Der Kopfbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Kammerversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen.

(2) Hat die Kammerversammlung die Höhe des Kopfbeitrages vor Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, gilt die für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossene Höhe des Kopfbeitrages weiter. Besteht die Mitgliedschaft bei der Kammer nicht während des gesamten Geschäftsjahres, beträgt der Kopfbeitrag für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

(3) Der Kopfbeitrag entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 entsteht der Kopfbeitrag am Ersten des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats. Der Kopfbeitrag wird von der Kammer durch Beitragsbescheid festgesetzt und wird mit seiner Entstehung, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2a Besonderer Kopfbeitrag

(1) Zur Finanzierung der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erhebt die Kammer einen besonderen Kopfbeitrag. Zur Leistung des besonderen Kopfbeitrages ist jedes Kammermitglied verpflichtet. Der besondere Kopfbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Kammerversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen.

(2) § 2 Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Eine Ermäßigung des besonderen Kopfbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Ermäßigung des Kopfbeitrages

(1) Bei erstmaliger Bestellung als Steuerberater ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr der erstmaligen Bestellung um 50 vom Hundert und im darauffolgenden Geschäftsjahr um 25 vom Hundert.

(2) Der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr ermäßigt sich bei einem Einkommen des Kammermitgliedes von

1. bis zu 14.000,00 EUR auf 0,
2. bis zu 22.000,00 EUR auf 50 vom Hundert.“

(3) Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen des Kammermitgliedes im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend ist das Einkommen des Kammermitgliedes im vorletzten Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Auf Antrag ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder das Einkommen im Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung des Einkommens ein und desselben Kalenderjahres zur Ermäßigung des Kopfbeitrages in mehr als einem Geschäftsjahr ist unzulässig.

(4) Bei vorübergehender Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ermäßigt sich der Kopfbeitrag um 75 vom Hundert. Dauert die vorübergehende Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, ermäßigt sich für jeden angefangenen Monat der Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ein Zwölftel des Kopfbeitrages um 75 vom Hundert.

(5) In anderen als den in Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Kopfbeitrages gewähren, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kammermitglieds erheblich eingeschränkt ist.

(6) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist für das jeweilige Geschäftsjahr nur aufgrund eines der in Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Ermäßigungsgründe möglich. Liegen mehrere der in Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Ermäßigungsgründe gleichzeitig vor, ermäßigt sich der Kopfbeitrag um den jeweils höchsten der sich aufgrund der vorliegenden Ermäßigungsgründe ergebenden Vom-Hundert-Sätze.

(7) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

(8) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist bei der Kammer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides nach von der Kammer vorgeschriebenem Vordruck oder nach von der Kammer vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu beantragen. Über die Ermäßigung des Kopfbeitrages oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 4 Sonderbeitrag

(1) Die Kammer kann zur Deckung von Aufwendungen, welche mit der Begründung und Unterhaltung von Einrichtungen der Kammer entstehen, Sonderbeiträge von denjenigen Kammermitgliedern erheben, welchen derartige Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugutekommen. Ein Sonderbeitrag wird von der Kammerversammlung beschlossen. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorverfahren

Der Vorstand erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S 3106) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Der Vorstand kann gemäß § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S 630) - in der jeweils geltenden Fassung Beiträge stunden, niederschlagen oder erlassen.

(2) Ein Erlass von Beiträgen wegen der Zugehörigkeit zu anderen Berufsorganisationen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

(1) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, ergeht eine gebührenfreie erste Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Werden die geschuldeten Beiträge nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so ergeht eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die kostenpflichtige Beitreibung der geschuldeten Beiträge.

(2) Für die Beitreibung der Beiträge gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913)

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S 802), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Angaben, die zur Entscheidung nach § 3 oder § 6 erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie notwendige Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9 Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung können vom Vorstand beschlossen werden.